

Satzung des Eltern-Kind-Verein Haseninsel e.V.

Fassung vom 15. September 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Name, Rechtsform und Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eltern-Kind-Verein Haseninsel. Er hat seinen Sitz in Freigericht-Bernbach und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung von Familien mit Kindern und den Kinderschutz.
2. Die Hilfe und Entlastung durch Betreuungsangebote für Klein- und Grundschul Kinder sowie durch Betreuungs- und Kontaktvermittlung für Kinder jeden Alters.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Eltern-Kind Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Satzungsmäßige Mittelbindung: Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Begünstigungsverbot: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Rechtsgrundlagen

1. Der Verein regelt seine Geschäftsbereiche durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Zu diesem Zweck gibt er sich insbesondere
 - eine Geschäftsordnung
 - eine Finanzordnung
 - eine Beitragsordnung
2. Die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 5: Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen bedarf es zudem der Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung, muss jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des ersten Beitrages beim Verein.
4. Außerordentliche Mitglieder erwerben eine passive Mitgliedschaft.

§ 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 31.7. eines jeden Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand vorgenommen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere gegeben wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen auswirken, wegen groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder seine Ordnungen sowie wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des Vereins. Die Ausschlussbegründung wird schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.
Im Ausschlussverfahren wird den Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Im Berufungsverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Rechtliche Schritte wegen vereinsschädigenden Verhaltens bleiben vom Ausschlussverfahren unberührt.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Mitglieder auszuschließen, wenn das Mitglied trotz dreier schriftlicher Mahnungen noch mit Beiträgen in Rückstand ist. Bei der dritten Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen. Gegen den Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist kein Rechtsmittel gegeben. Der Anspruch auf Zahlung der fälligen Beträge bleibt vom Ausschluss unberührt; desgleichen der Anspruch auf Kostenersatz.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8: Rechte

1. Die Mitglieder sind Träger des Vereins. Daraus ergibt sich das Recht
 - a) die gemeinsamen Interessen durch den Verein vertreten zu lassen,
 - b) die durch den Verein geschaffenen und verwalteten Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen, sowie den Einsatz der Mittel zum Wohle aller zu verlangen und schließlich
 - c) durch stimmberechtigte Teilnahme an der Mitgliederversammlung als oberstem Organ an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 9: Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. den festgesetzten Beitrag mit Fälligkeit zu leisten.
2. sich dem Zweck und den Grundsätzen des Vereins gemäß zu verhalten, sein Ansehen nicht zu schädigen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe zu beachten.

Diese grundsätzlichen Sorgfaltspflichten schließen insbesondere den sorgfältigen Umgang mit den durch den Verein, die Gemeinde oder Dritte zur Verfügung gestellten Gebäude, Anlagen und sonstige Mittel und Anlagen mit ein.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 10: Haushalt

1. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Wirtschaftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben sollen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 11: Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Zuständigkeit und Aufgaben der Kassenprüfer ergeben sich aus der Satzung und der Finanzordnung. Aufgaben der Kassenprüfer sind insbesondere die Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Jahresrechnung. Zudem ist mindestens einmal jährlich der Kassenbestand des Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit

der genehmigten Ausgaben. Weitere Aufgaben sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Kassenprüfung bestimmen sich durch die Finanzordnung.

3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 12: Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der zum 1.8. eines jeden Jahres fällig wird. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres beitreten, entrichten den anteiligen Beitrag für das restliche Jahr.
3. Die Höhe des allgemeinen Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung beschlossen. Er wird damit der Höhe nach Bestandteil der Beitragsordnung.
4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen, Gebühren und Ermäßigungen entscheidet der Vorstand. Diese sind in der Beitragsordnung zu regeln.

V. Organe

§ 13: Organe und Wahl ihrer Mitglieder

1. Organe sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Ausschüsse
2. Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind der Hauptversammlung geeignete Kandidaten für die Ämterbesetzung vorzuschlagen.
3. Wählbar sind alle Frauen und Männer ab dem 18. Lebensjahr.
4. Die Durchführung der Wahlen erfolgt auf Antrag schriftlich und geheim.
5. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
6. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus einem Organ aus, so kann für den Rest der Wahlzeit durch das Organ eine Ersatzperson berufen werden.
7. Einzelheiten der Sitzungen und Versammlungen regelt die Geschäftsordnung.
8. Der Verein wird gerichtlich durch die 1. und 2. Vorsitzende vertreten.

§ 14: Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen: den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern, den jugendlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Geleitet wird die Hauptversammlung vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll spätestens im November eines Jahres einberufen werden.
4. Versammlungsort und -zeit werden durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt und mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Freigerichter Amtsblatt.
5. Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenberichtes, des Berichts der Kassenprüfer sowie sonstiger Berichte,
 - b) Entlastung der Organe und ihrer Mitglieder,
 - c) Wahl oder Bestätigung der Organmitglieder: der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer, sonstiger Mitarbeiter oder der Beisitzer
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen und Anträge. Anträge sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung die satzungsmäßige Zuständigkeit der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand

eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

- f) Beratung und Beschlussfassung über sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
6. Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von 10% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung ist spätestens acht Wochen nach Eingang eines solchen Antrages vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten entsprechend.
7. Hauptversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Verlauf der Versammlungen und die gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführenden sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15: Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus jeweils dem/der Vorstandsvorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer/in, Geschäftsführer/in, der/die das Amt des Kassierers wahrnimmt, stellvertretenden Geschäftsführer/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung für die Mitglieder festzustellen ist.

§ 16: Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den Gruppenleitern oder Gruppensprechern bzw. deren Stellvertretern und mindestens zwei Beisitzern.
2. Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 17: Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können bei ihrer Arbeit durch Ausschüsse unterstützt werden.
2. Ausschüsse können gebildet werden für die Erledigung von Sonderaufgaben, die sich aus der Satzungsbestimmung ergeben. Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse jederzeit berufen.
3. Jeder Ausschuss wird von einem Ausschussvorsitzenden geleitet, der von dem Ausschuss selbst zu wählen ist, sofern er nicht vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt wird.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 18: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 19: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer Hauptversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand setzt ihn erst nach Behandlung in einer Sitzung des erweiterten Vorstandes auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung.

2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten des Vereins erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein in diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen der Kindertagesstätte Don Bosco in Bernbach zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung von Kindern zu verwenden.

§ 20: Vergütungen

1. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen dass den Vorstandsmitgliedern für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Freigericht-Bernbach, den 15.09.2011